

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 5. März 2021  
69500/223/229

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten

Nachdem wir Sie in unserem letzten Rundschreiben bereits auf die Fristverlängerungen zur Abgabe von Steuererklärungen in beratenen Fällen aufmerksam gemacht haben, informieren wir Sie heute über weitere steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten der Corona-Pandemie.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum **31.03.2021** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Stundung** der bis zum 31.03.2021 **fälligen** Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30.06.2021 gewährt. Darüber hinaus kann eine längstens bis zum 31.12.2021 dauernde Ratenzahlung vereinbart werden. An die Nachprüfung der Voraussetzungen für die Stundung und die Ratenzahlung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll verzichtet werden.

Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 können bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind auch hier keine strengen Anforderungen zu stellen. Für Anträge auf (Anschluss-)Stundung oder Vollstreckungsaufschub gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten.

Sofern wir Sie bei der Beantragung von Stundungen der bis zum 31.03.2021 fälligen Steuerzahlungen oder bei der Anpassung von Vorauszahlungen unterstützen sollen, sprechen Sie uns gerne an.

## **2. Rücklage für Ersatzbeschaffung – Fristverlängerung**

Mit Schreiben vom 13.01.2021 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Reinvestitionsfristen bei der sogenannten Rücklage für Ersatzbeschaffung verlängert.

Scheidet ein Wirtschaftsgut aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise Sturm, Brand oder Diebstahl) oder infolge bzw. zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen eine Entschädigung aus dem Betriebsvermögen aus, darf ein dabei entstehender (Buch-)Gewinn auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts übertragen werden.

Soweit diese Übertragung auf ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut nicht im Jahr des Abgangs des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes erfolgt, darf der entstandene Gewinn in eine gewinnmindernde Rücklage für Ersatzbeschaffung eingestellt werden. Das Ersatzwirtschaftsgut muss dann allerdings bis zum nächsten Bilanzstichtag angeschafft werden. Bei entsprechendem Nachweis über eine darüber hinaus andauernde Absicht der Ersatzbeschaffung kann die Frist im Einzelfall auf bis zu vier Jahre verlängert werden.

Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht innerhalb der genannten Fristen, muss die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden. Da sich Ersatzbeschaffungen aufgrund der Corona-Pandemie verzögern können, hat das BMF die vorstehenden Fristen jeweils um ein Jahr verlängert, wenn eine Frist sonst in einem zwischen dem 29.02.2020 und dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr abgelaufen wäre.

## **3. Kaufpreisaufteilung für die Gebäude-AfA**

Wird ein Gebäude oder eine Wohnung für Zwecke der Vermietung gekauft, so muss im ersten Veranlagungsjahr aus dem Kaufpreis und den Nebenkosten die Bemessungsgrundlage für die jährliche Abschreibung (AfA) ermittelt werden. Es ist eine Aufteilung der Anschaffungskosten in einen (nicht abschreibbaren) Anteil für Grund und Boden sowie einen (abschreibbaren) Anteil für das Gebäude vorzunehmen. Für diese zum Teil sehr komplexe Berechnung steht eine sogenannte „Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung“, her-

ausgegeben vom BMF, zur Verfügung. Diese Arbeitshilfe war nun Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Im entschiedenen Fall erwarb ein Steuerpflichtiger einen Miteigentumsanteil an einem bebauten Grundstück. Die entsprechende AfA wurde anhand des anteiligen Kaufpreises für das Gebäude laut abgeschlossenem Kaufvertrag berechnet. Im Rahmen der späteren Veranlagung berechnete das Finanzamt die AfA hingegen unter Verwendung der Arbeitshilfe neu und kam zu einem stark abweichenden Wert, den der Steuerpflichtige so nicht akzeptierte.

Der BFH gab ihm Recht. Er stellte fest, dass mit der Arbeitshilfe tatsächliche Gebäudewerte, insbesondere in Großstädten, bei hochpreisigen Objekten oder auch bei sanierten Altbauten, nicht mehr annähernd wiedergegeben werden. Grundsätzlich kann daher bei der Wertermittlung der entsprechende Kaufvertrag zugrunde gelegt werden. Dieser sollte die realen Verhältnisse widerspiegeln, wirtschaftlich haltbar sein und nicht den Anschein eines Gestaltungsmissbrauches erwecken. Die Arbeitshilfe darf von der Finanzverwaltung nicht einfach anstelle des Kaufvertrags zur Kaufpreisaufteilung angewendet werden. Alternativ bleibt weiterhin die Möglichkeit eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis der Bemessungsgrundlage.

#### **4. Wegfall der Steuerbefreiung für Eigenheim bei Aufgabe der Selbstnutzung**

Vererbt der Erblasser sein Eigenheim, welches er vorher bis zu seinem Tod selbst genutzt hat, können die Erben i. d. R. von einer Steuerbefreiung Gebrauch machen. Erbt der verbliebene Ehegatte das Gebäude und nutzt dieses noch mindestens 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken, so wird auf den Erwerb keine Erbschaftsteuer erhoben. Erben dagegen die Kinder das Gebäude, entsteht nur dann keine Erbschaftsteuer, wenn das Gebäude für mindestens 10 Jahre von den Erben genutzt wird und die Wohnfläche zudem nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt. Sollte es sich bei den Erben nicht um den Ehegatten oder die Kinder handeln, so greift diese Steuerbefreiung nicht und der Erwerb unterliegt der Besteuerung.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschied am 08.01.2020 über den rückwirkenden Wegfall dieser Steuerbefreiung in folgendem Fall: Eine Tochter erhielt von ihrem verstorbenen Vater das selbstgenutzte, bebaute Grundstück und bewohnte dieses für einige Jahre. Die Mindestdauer von 10 Jahren wurde dabei jedoch unterschritten. Das Haus wurde nach ihrem Auszug abgerissen. Daraufhin wurde die bisher gewährte Steuerbefreiung rückwirkend aberkannt. Dagegen wehrte sich die Steuerpflichtige. Der Abriss war wirtschaftlich notwendig, eine umfangreiche Renovierung hätte sich nicht gelohnt. Zudem war es ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, die Treppe in das Obergeschoss zu nutzen, welches sie ausschließlich bewohnt hat.

Das FG sah es zwar als verständlich an, dass die Selbstnutzung durch die vorliegenden Mängel des Gebäudes aufgegeben werden musste, einen zwingenden Grund für die Auf-

gabe der Selbstnutzung erkannte es aber nicht. Auch die gesundheitliche Beeinträchtigung der Erbin ist kein zwingender Grund, da die Nutzung für die Steuerpflichtige bis zu dem Auszug trotzdem möglich war - so die Auffassung des FG.

**Anmerkung:** Das Urteil ist bislang jedoch noch nicht rechtskräftig, da ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig ist. Auch wenn hierdurch die Hoffnung bleibt, dass derartige Fälle für Steuerpflichtige künftig positiv ausgehen, sollte bei Aufgabe der Selbstnutzung eines durch Erbanfall erworbenen Eigenheims mit Vorsicht gehandelt werden. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

## 5. Urenkel ist kein Enkel

Die steuerliche Belastung von Erbschaften bzw. Schenkungen ist regelmäßig davon abhängig, in welchem persönlichen Verwandtschaftsverhältnis der Erwerber zum Erblasser bzw. Schenker steht. Der Erwerber wird entsprechend in eine der Steuerklassen I bis III eingeordnet, die sich auf die Höhe des Freibetrags und die Höhe des auf den steuerpflichtigen Erwerb anzuwendenden Steuersatzes auswirken. Beerbt beispielsweise ein Kind seine Eltern, wird ein Freibetrag in Höhe von EUR 400.000,00 gewährt. Der Freibetrag verringert sich immer mehr, je weiter der Erwerber in der Generationenfolge vom Erblasser bzw. Schenker entfernt ist.

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 27.02.2020 entschieden, dass entsprechend der gesetzlichen Regelung die Kinder der Kinder (also aus Sicht eines Erblassers bzw. Schenkers die Enkel) einen Freibetrag von EUR 200.000,00 erhalten, Urenkel hingegen lediglich einen Freibetrag von EUR 100.000,00.

Im Streitfall schenkte eine Urgroßmutter ihrem Urenkel eine Immobilie. Hierfür wurde im Rahmen einer entsprechenden Erklärung ein Freibetrag von EUR 200.000,00 geltend gemacht. Das Gericht erkannte dies nicht an und bestätigte stattdessen die gesetzliche Regelung, wonach innerhalb der Steuerklasse I zwischen Enkelkindern und Urenkeln zu unterscheiden ist. Urenkel gelten nicht als „Kinder der Kinder“ im Sinne der gesetzlichen Norm, sondern können als „entfernere“ Abkömmlinge lediglich den niedrigeren Freibetrag in Höhe von EUR 100.000,00 in Anspruch nehmen.

Schenkungen innerhalb der Familie sollten bei hinreichend hohen Beträgen vorab durchdacht werden. Sofern gewünscht, helfen wir Ihnen selbstverständlich gerne bei der steuerlich optimalen Gestaltung Ihrer Schenkung(en).

## **6. Überschreiten der Höchstarbeitszeit durch zweite Arbeitsstelle**

Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf normalerweise acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur dann verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Bei dieser Regelung im ArbZG handelt es sich um ein Verbotsgesetz.

Führt der Abschluss eines zweiten Arbeitsvertrags mit einem anderen Arbeitgeber dazu, dass der Arbeitnehmer die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden überschreitet, hat dies grundsätzlich die Nichtigkeit des zuletzt abgeschlossenen Arbeitsvertrags zur Folge, entschieden die Richter des Landesarbeitsgerichts Nürnberg in ihrem Urteil vom 19.05.2020.

Der Fortbestand des Arbeitsvertrags unter Reduktion der vereinbarten Arbeitszeit auf das gesetzlich noch zulässige Maß kommt nur dann in Betracht, wenn sich insoweit eindeutig ein übereinstimmender hypothetischer Wille beider Vertragsparteien feststellen lässt.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB